Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6356

05. 02. 90

Sachgebiet 1101

Antrag

der Abgeordneten Gansel, Stobbe, Wischnewski, Hiller (Lübeck), Jungmann (Wittmoldt), Dr. Penner, Verheugen, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 wird wie folgt geändert:

A.

I. In der Ziffer I werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß" gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

II. In der Ziffer III werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen" gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

III. In der Ziffer IV werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen" gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes".

B.

I. In der Ziffer II wird der Text der ersten Frage (erster Absatz) gestrichen und ersetzt durch folgenden Text:

„Im Rahmen der Untersuchung zu Ziffer I ist insbesondere zu klären: Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck) in den Jahren 1983 bis 1985 an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?".

II. In der Ziffer III wird das Wort „rechtswidrige" gestrichen und ersetzt durch die Worte „in Ziffer II genannte".

III. In der Ziffer IV wird das Wort „rechtswidrigen" gestrichen und ersetzt durch die Worte „Ziffer II genannten".

Bonn, den 5. Februar 1990

Gansel
Stobbe
Wischnewski
Hiller (Lübeck)
Jungmann (Wittmoldt)
Dr. Penner
Verheugen
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Vorliegender Antrag auf Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses) wurde von der Fraktion der SPD bereits am 16. Dezember 1988 im Deutschen Bundestag eingebracht und dort in der 121. Sitzung vom 25. Januar 1989 behandelt (Plenar Protokoll 11/121, S. 8887ff). In dieser Sitzung wurde er mit 288 gegen 188 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt (Plenar Protokoll 11/121, S. 8889). Hierauf reichte die Fraktion der SPD am 3. Juli 1989 beim Bundesverfassungsgericht eine Organklage gegen den Deutschen Bundestag ein, mit der beantragt wurde, das Gericht möge feststellen, daß durch angeführte ablehnende Entscheidung des Deutschen Bundestages das Recht der Fraktion der SPD aus Artikel 44, Abs. 1 GG verletzt sei, das Untersuchungsthema des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in einer die weitere Durchführung der Beweisaufnahme ermöglichenden Weise zu gestalten, ohne seinerseits eine Korrektur vorzunehmen. Der Wortlaut des Klageantrages vom 3. Juli 1989 ist im Zwischenbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode vom 20. Dezember 1989 (Drucksache 11/6141) in der Anlage 14 wiedergegeben.

Der Vorsitzende des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit Schreiben vom 23. Januar 1990 – Az.: 2 BvE 3/89 – den Bevollmächtigten der Fraktion der SPD als Antragstellerin, Prof. Dr. Hans Meyer, Georg-Speyer-Str. 28 in 6000 Frankfurt 90, und des Deutschen Bundestages als Antragsgegner, Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Lotharstr. 3 in 5300 Bonn 1, die Rechtsauffassung des 2. Senats und seine Erwägungen zum anhängigen Organstreitverfahren mitgeteilt, sowie die Parteien um Mitteilung bis zum 1. März 1990 gebeten, ob auf der Grundlage dieser Erwägungen eine parlamentarische Lösung des Konflikts gefunden worden ist.

Im einzelnen hat der Vorsitzende folgendes ausgeführt:

„Betr.: Organklage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag vom 3. Juli 1989

Der Senat hat in der genannten Sache beraten. Er gibt zu erwägen:

Der im Streit befindliche Antrag der Antragstellerin – Drucksache 11/3747 – hat zum Ausgangspunkt verfahrensrechtliche Probleme, die bei der Durchführung des Untersuchungsauftrags des Deutschen Bundestages entstanden sind. Sie beruhen unter anderem auf dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988, der davon ausgeht, daß der Untersuchungsauftrag insgesamt verfassungswidrig ist, weil er in die Kompetenz der Länder eingreife, sowie auf der Auffassung des Prozeßbevollmächtigten des Untersuchungsausschusses für das Beschlagnahmeverfahren, wonach die Unternehmen, denen gegenüber gerichtliche Beschlagnahme-Maßnahmen durchgesetzt werden sollen, im Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages selbst bezeichnet sein müssen. Die Antragstellerin hat es durch den genannten Antrag unternommen, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu beheben und, um weiteren Einwänden zu begegnen, unter Nr. II das Wort „rechtswidrige" fallengelassen und die während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses entstandene Kontroverse über die Reichweite des Untersuchungsauftrages (vgl. insoweit Zwischenbericht des Ausschusses S. 15 ff.) durch die die Nr. II des Untersuchungsauftrages einleitenden Worte und durch die Hinzufügung des Zeitraumes, auf den sich die Untersuchung erstrecken soll, auszuräumen gesucht.

Wie das Protokoll der Bundestagssitzung vom 25. Januar 1989 (S. 8887 ff.) ergibt, sind die Nrn. I, III und IV des Untersuchungsauftrages ihrem sachlichen Inhalt nach außer Streit, wenn man von der Bezugnahme auf die Nr. II in den Nr. III und IV absieht. Aus der Sicht des Senats ist von den zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen nur wesentlich, ob Nr. II des ursprünglich beschlossenen Untersuchungsauftrages verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, die auch der Änderungsantrag nicht behebt. Soweit Untersuchungen sich auf den nichtstaatlichen Bereich erstrecken, sind sie – was auch der Auffassung der Parteien entsprechen dürfte (vgl. den einstimmig gefaßten Beweisbeschluß 11/1 des Untersuchungsausschusses, der die Aufsichtsrats- und Vorstandsprotokolle der Salzgitter AG, der HDW und des IKL einbezieht; vgl. auch die Vernehmung mehrerer Zeugen aus dem Unternehmensbereich) – nach vorläufiger Auffassung des Senats jedenfalls insoweit zulässig, als sie zur Aufklärung des in den Nrn. I, III und IV genannten Sachverhalts nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig werden.

Zu der verfassungsrechtlichen Problematik, die sich angesichts dieser Sachlage stellt, hat der Senat erwogen: Das Minderheitsrecht nach Art. 44 Abs. 1 GG betrifft eine Initiative zur Aufklärung eines „Sachverhalts" (vgl. § 1 Abs. 1 BwUAG). Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Bundestag diese Untersuchung zu seiner Sache, auch wenn er damit nur dem Antrag einer Minderheit folgt.

Daraus könnte zu folgern sein: Stößt ein Untersuchungsausschuß im Verlauf seiner Tätigkeit darauf, daß verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauftrags dessen Erfüllung gefährden, liegt es in der Verantwortung des Bundestages zu prüfen, ob mit einer Änderung des Untersuchungsauftrages dem Willen des Bundestages zur Untersuchung des Sachverhalts, jedenfalls zu einem wesentlichen Teil, entsprochen werden kann.

Im vorliegenden Fall, wo der Wortlaut des Untersuchungsauftrages auf Bedenken stößt, die dessen Erfüllbarkeit in Frage stellen, könnte daher, wenn die antragsberechtigte Minderheit an der Durchführung des Untersuchungsauftrages festhält, für den Bundestag eine verfassungsrechtliche Pflicht bestehen, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, daß der Untersuchungsausschuß seine Arbeit fortsetzen kann. Fände das in Artikel 44 Abs. 1 GG statuierte Minderheitsrecht seine Fortsetzung in einem Anspruch der Minderheit, deren Antrag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugrunde liegt, auf Beseitigung der der Fortsetzung der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Wege stehenden verfassungsrechtlichen Hindernisse, könnte der Bundestag von Verfassungs wegen gehalten sein, einem Änderungsantrag dieser Minderheit jedenfalls insoweit Folge zu geben, als er auf die Beseitigung jener Hindernisse zielt und nicht seinerseits verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Der Minderheit bliebe es in diesem Falle überlassen, den Beschluß des Bundestages, soweit er den Änderungsantrag ablehnt, im anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anzugreifen.

Der Senat bittet die Parteien, bis zum 1. März 1990 mitzuteilen, ob auf der Grundlage der dargelegten Erwägungen eine parlamentarische Lösung des Konfliktes gefunden worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Senat alsbald entscheiden."

Da der Antrag der Fraktion der SPD vom 16. Dezember 1988 den vom Bundesverfassungsgericht mitgeteilten Erwägungen entspricht, wird er in unveränderter Fassung dem Deutschen Bundestag erneut zur Abstimmung vorgelegt. Die Abstimmung über diesen Antrag im Deutschen Bundestag ist vor dem 1. März 1990 erforderlich, da nur auf diese Weise die vom Senat vorgeschlagene parlamentarische Konfliktlösung in der gesetzten Frist erreicht werden kann.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333